

brecherischen Tätigkeit ist, vorherbestimmt oder erleichtert haben“.

Auch unsere Republik muß die durch die Imperialisten in Westdeutschland und Westberlin in Szene gesetzten Terrorbanden unschädlich machen. Auch bei uns kann kein Platz für die bürgerliche Teilnahmelehre sein. Unser Oberstes Gericht wendet notwendig die gleichen Prinzipien der Teilnahme bei Organisationsverbrechen an, wie sie uns Wyschinski in seiner Arbeit entwickelt hat²⁴⁾.

Der dritte Beitrag Wyschinskis ist einigen Fragen der Theorie des Staates und des Rechts gewidmet und stellt das gekürzte Stenogramm seiner Rede auf der Konferenz der Juristen zur Diskussion der Entwürfe von Lehrbüchern der Theorie des Staates und des Rechts am 18. Mai 1948 dar.

In dieser Arbeit springt sofort wieder eine Tatsache ins Auge: das leidenschaftliche Bemühen, die sowjetische Rechtswissenschaft an den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus zu orientieren.

Aus den für uns besonders wichtigen Darlegungen sei auf den Hinweis aufmerksam gemacht, „daß die Aufgabe der Wissenschaft nicht einfach im Anführen von Zitaten besteht, sondern darin, wissenschaftliche Leitsätze darzulegen, zu entwickeln und auf die Praxis anzuwenden“^{25 26 27)}. Über diese Kinderkrankheit unserer demokratischen Rechtswissenschaft ist bereits mehrfach gesprochen worden, es ist auch durchaus ein Prozeß der Heilung festzustellen²⁸⁾, eine völlige Gesundung ist jedoch noch nicht eingetreten.

Mit dieser Arbeit wird uns auch die Definition Wyschinskis über das Wesen der staatlichen Souveränität im Original zugänglich gemacht. Danach ist „die Souveränität der Zustand der Unabhängigkeit der betreffenden Staatsmacht von jeder anderen Macht sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen dieses Staates“²⁹⁾. Das ist sowohl bedeutsam für die Fragen, die im Zusammenhang mit der Übergabe der vollen Souveränität durch den Sowjetstaat an die Deutsche Demokratische Republik stehen, als auch für den Kampf des deutschen Volkes gegen die Verklavungspolitik der USA-Imperialisten und ihrer deutschen Handlanger, die damit rechtswidrig ist.

Und noch ein Punkt sei hier hervorgehoben: Wyschinski weist die Verfasser der zur Diskussion stehenden Lehrbücher darauf hin, daß sie sich in der Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Rechtslehre auf Material stützen, „das ein Alter von 20 bis 30 Jahren hat“²⁸⁾. Man kann bei uns durchaus ähnliches feststellen. Wenn wir über die bürgerlichen Rechtsideologen sprechen, die die Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit vorbereiten, müssen oftmals Jellinek, Kantorowicz, Liszt, Heck, Laband, bestenfalls der Carl Schmitt der Weimarer Zeit herhalten. Eine Auseinandersetzung mit den neuesten in Westdeutschland erschienenen Werken von Welzel, Coing, Koellreutter, Carl Schmitt, E. Kaufmann, Scheuner usw. ist schon wesentlich seltener. Und doch besteht bei uns eine viel größere Veranlassung als in der Sowjetunion zur Zerschlagung dieser imperialistischen Machwerke, da es ein Stück Kampf um die Einheit Deutschlands ist!

V

Die Beiträge zur Auswertung der Stalinschen Arbeit „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ geben einen Einblick in das hohe Niveau und die Intensität, mit der die sowjetischen Rechtswissenschaftler das bedeutsame Werk Stalins diskutiert und verarbeitet haben. Und trotzdem wurde gerade die sowjetische Rechtswissenschaft wiederholt wegen der in ihr vorhandenen kritiklosen Atmosphäre, auf Grund des schwach entwickelten wissenschaftlichen Meinungskampfes kritisiert. Wenn wir demgegenüber die zaghafte Diskussionen aus dem gleichen Anlaß bei uns mit ihrem wehevollen Abschluß in der Kirche zu Weimar (Leipziger theoretische Konferenz) betrach-

ten, dann wird uns die ganze Überlegenheit und fachliche Qualifikation der sowjetischen Rechtswissenschaft augenscheinlich.

Ganz besondere Hervorhebung verdient in dieser Gruppe die Arbeit von Tschesnokow. Sie weist überzeugend die überragende Bedeutung des Staates im System des Überbaus nach, insbesondere des sozialistischen Staates. Das Studium dieses Artikels wird viel dazu beitragen können, daß unsere Richter und Staatsanwälte die Verbrechen gegen unseren Staat richtig einschätzen und verurteilen.

Gleichzeitig werden sie auf die unmittelbare Abhängigkeit des Wesens des Rechts vom Charakter des jeweiligen Staates hingewiesen. Daß das damit in engstem Zusammenhang stehende Problem des Inhaltswandels der von unserem Staat übernommenen, einstmals bürgerlichen Rechtsnormen noch immer nicht richtig begriffen ist, beweist die Anmerkung Pennordfs zu einem Urteil des Obersten Gerichts³⁰⁾. Dort wird § 51 Abs. 2 StGB dem § 4 Abs. 1 JGG gegenübergestellt und die Nichtanwendbarkeit des § 51 Abs. 2 damit begründet, daß er „ein Ausfluß der bürgerlichen Strafrechtslehre ist“. § 51 Abs. 2 StGB wurde aber von unserem Staat sanktioniert und ist daher seinem Klassencharakter nach keinesfalls von § 4 Abs. 1 JGG verschieden! Insofern ist die Entstehung der beiden Normen für ihre Abgrenzung nicht unmittelbar entscheidend.

In einem der Diskussionsbeiträge findet sich auch der Hinweis auf die Verpflichtung der sowjetischen Juristen, „sorgfältig an der sog. juristischen Sprache“ zu arbeiten, was man leider nicht immer bemerken kann³¹⁾. Ein Staat der Arbeiter und Bauern unterscheidet sich dadurch vom Ausbeuterstaat, daß er ein Staat der Mehrheit ist und deshalb sein Recht den Interessen des überwiegenden Teils der Bevölkerung entspricht. Der grundlegende Unterschied seiner Gesetzlichkeit gegenüber der bürgerlichen Gesetzlichkeit besteht somit darin, daß er auf die bewußte und freiwillige Einhaltung der Normen durch die Staatsbürger rechnen kann. Das setzt aber voraus, daß unsere Werktätigen auch wirklich den Inhalt unserer Gesetze begreifen, besser: begreifen können. Hier wird nicht nur bei der Abfassung von Gesetzen gesündigt³¹⁾, sondern auch bei der Anwendung unserer Gesetze durch die Richter und Staatsanwälte, sowie bei ihrer Erklärung und Popularisierung (wovon dann natürlich nicht mehr gesprochen werden kann) durch unsere Wissenschaftler. Wir sollten uns stets der Mahnung Kalinins erinnern³²⁾, daß das Volksgericht „eines der wichtigsten Glieder in unserer agitatorischen Massenarbeit, in der Erklärung und Propaganda unserer sowjetischen Gesetze, in der Propaganda der Parteibeschlüsse, in der Mobilisierung der Massen zu ihrer Verwirklichung ist“.

Der Artikel von Ketschekjan „Die Bedeutung der Arbeit, J. W. Stalins „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ für die Geschichte der politischen Anschauungen“ weist uns nachdrücklich auf das Studium und den Kampf gegen die reaktionären politischen Anschauungen in Westdeutschland hin.

Denn die Anschauungen sind es bekanntlich, die sich erst ihre entsprechenden Institutionen schaffen. Wenn daher die reaktionären westdeutschen Rechtsanschauungen zerschlagen werden, wird man die Schaffung entsprechender reaktionärer Institutionen verhindern und gleichzeitig den Weg zur Entwicklung demokratischer Rechtsanschauungen freimachen. Auf Grund der Unterscheidung zwischen Rechtsanschauung und Recht sind wir z. B. in der Lage, der westdeutschen „Wiedergeburt des Naturrechts“ dadurch den Wind aus den Segeln zu nehmen, daß wir den Nachweis erbringen, daß dieses Naturrecht zwar eine Anschauung, aber noch lange kein Recht ist. Gegenüber diesem Naturrecht — Mitteis spricht vom „Gewissensrecht“³³⁾ — soll das positive Recht nur zweitrangige Bedeutung

24) vgl. OStBd. 2 S. 72; auch OStBd. 2 S. 11, 32, 64, 67

25) Beiträge, S. 113.

26) so bei Klenner in seiner letzten Arbeit „Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts“, Berlin 1954.

27) Beiträge, S. 117.

28) Beiträge, S. 127.

29) NJ 1954 S. 276.

30) Beiträge, S. 179.

31) Dazu Nathan und Görner, Demokratischer Aufbau 1952 S. 64, 287 f.

32) NJ 1954 S. 254.

33) Mittels, Über das Naturrecht, Berlin 1948, S. 7, 38.